

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.11.2020

„Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes“

A. Problem

Im Rahmen des von der Gesundheitsministerkonferenz beschlossenen und von der Ministerpräsidentenkonferenz bestätigten Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD- Pakt) stellt der Bund den Ländern 50 Millionen Euro für Investitionen in die Modernisierung der IT – Infrastruktur der Gesundheitsämter zur Verfügung. Diese Fördermittel dienen der technischen Modernisierung und dem Anschluss der Gesundheitsämter an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG. Die rechtliche Grundlage dieser Maßnahme stellt der Artikel 104b Abs.1 Satz 2 GG dar, wonach der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren kann. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund, respektive Bundesverwaltungsamt und den Ländern. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

B. Lösung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat die als Anlage beigefügte Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der FHB am 19.10.2020 unterzeichnet und bittet den Senat um entsprechende Kenntnisnahme.

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch den Bund und die Auszahlung der Mittel werden diese nach Maßgabe der allgemeinen Kriterien in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern Bremen und Bremerhaven auf Grundlage einer noch durchzuführenden Bedarfsermittlung auf

diese verteilt. Dabei wird auch geprüft, inwieweit das bereits begonnene Projekt BREMIS (Bremer Elektronisches Melde- und Informationssystem) aus diesen Mitteln finanziert werden kann.

Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Dem Bund ist über die entsprechende Verwendung der Mittel bis Ende 2021 zu berichten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Umsetzung des Vertrages hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt, da es hier lediglich um die zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln des Bundes geht und die Höhe der Ausgaben von der Höhe der vom Bund erhaltenen Fördermittel abhängig ist. Eine Ko-Finanzierung durch die Freie Hansestadt Bremen ist nicht notwendig. Es werden Einnahmen i.H.v. rd. 480 Tsd. EUR erwartet.

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

Der Senat nimmt die zwischen dem Bund und der FHB – vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – geschlossene „Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes“ zur Kenntnis.

Anlagen:

Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung
zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der
Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der
Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und
Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit

- nachfolgend „Bund“ -

dem Bundesverwaltungsamt

- nachfolgend „BVA“ -

und jeweils einzeln und unabhängig voneinander

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachfolgend jeweils „Land“ -

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 hat der Deutsche Bundestag in § 5 Absatz 2 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt, den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu unterstützen. Dies erfolgt durch Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG.

Ziel ist es, durch Digitalisierung vorhandene Ressourcen auf die aktuelle Bekämpfung und Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen zu konzentrieren. Nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 2 GG kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren. Zur Unterstützung des ÖGD stellt der Bund daher einen Finanzierungsanteil von 50 Mio. Euro für Investitionen der Länder zweckgebunden zur Verfügung. Ziel ist, dass jedem der rund 375 Gesundheitsämter im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der Bundesrepublik Fördermittel zur technischen Modernisierung und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG zur Verfügung gestellt werden. Alle Gesundheitsämter im Land sollen relativ zueinander und gleichermaßen von den Fördermitteln profitieren. Neben der Schaffung der notwendigen digitalen Infrastruktur besteht dabei insbesondere die Möglichkeit, technische Geräte entsprechend den fachlichen Anforderungen neu anzuschaffen oder zu modernisieren. Die Verwaltungsvereinbarung dient der Umsetzung. Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für den ÖGD bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Gegenstand der Finanzhilfen

- (1) Der Bund stellt dem jeweiligen Land Haushaltsmittel zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG für Maßnahmen in nachfolgenden Bereichen zur Verfügung, wenn dies die fachlichen Anforderungen erfordern:
1. Neuanschaffung oder Modernisierung digitaler Arbeitsgeräte und deren Zubehör, insbesondere stationärer oder mobiler Endgeräte (PC-Hardware, sonstige Computer, Laptops, Notebooks, Tablets, Smartphones und Token),
 2. Neuanschaffung oder Aktualisierung von Software,
 3. Aufbau und Verbesserung weiterer technischer Ausstattung sowie der digitalen Vernetzung der Gesundheitsämter,
 4. Neuanschaffung oder Modernisierung von Video- und Konferenzkommunikationsgeräten, Anzeige- und Interaktionsgeräten, insbesondere von interaktiven Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte.
 5. Investitionen in Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote sowie entsprechende digitale Fortbildungsangebote,
 6. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern.
- (2) Die Verwendung der Haushaltsmittel nach Absatz 1 umfasst auch die erstmalige Inbetriebnahme, bestehend aus Installation von Hard- und Software sowie erstmalige Fortbildungsangebote (Einweisungen und Schulungen). Nicht umfasst sind die Kosten für die Planung und das Beschaffungsverfahren (d.h. insbesondere Verwaltungskosten für Vergabeverfahren), einschließlich der Strukturen für die professionelle Administration und Wartung.
- (3) Die Länder haben sicherzustellen, dass die Haushaltsmittel so eingesetzt werden, dass eine Kompatibilität insbesondere der Kommunikations- und Arbeitsplattformen im Sinne einer Interoperabilität zwischen Bundes- und Landesbehörden geschaffen wird und die jeweiligen

Schnittstellen insbesondere hinsichtlich des elektronischen Melde- und Informationssystems nach § 14 IfSG zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Verwendung der Haushaltsmittel dieser Verwaltungsvereinbarung ist nachrangig, soweit anderweitige Fördermaßnahmen mit maßgeblich deckungsgleichem Funktionsumfang und gleicher Zielsetzung durch den Bund oder die gesetzliche Krankenversicherung bereitgestellt werden oder deren Bereitstellung angekündigt ist. Die Haushaltsmittel dürfen insbesondere nicht für die Erstattung von Kosten eingesetzt werden, soweit diese Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung nach §§ 376, 378 und 382 SGB V in der Fassung des Patientendaten-Schutz-Gesetzes (PDSG) sind oder sein können.

§ 2 Art und Umfang der Finanzhilfen

- (1) Für Maßnahmen nach § 1 stellt der Bund bis zu 50 Mio. Euro zur Verfügung. Die Finanzhilfen werden einmalig durch das BVA ab Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung den Ländern nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 bereitgestellt. Dabei werden die Bundesmittel zur Vereinnahmung im jeweiligen Landeshaushalt ausgezahlt oder über das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Bereitstellung der Finanzhilfen erfolgt ohne Rechtsanspruch unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 3 Verteilung der Haushaltsmittel auf die Länder

- (1) Die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Länder erfolgt einmalig nach dem Königsteiner Schlüssel (Stand 2018) wie folgt:

Baden-Württemberg	13,01280 %
Bayern	15,56491 %
Berlin	5,13754 %
Brandenburg	3,01802 %
Bremen	0,96284 %
Hamburg	2,55790 %

Hessen	7,44344 %
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419 %
Niedersachsen	9,40993 %
Nordrhein-Westfalen	21,08676 %
Rheinland-Pfalz	4,82459 %
Saarland	1,20197 %
Sachsen	4,99085 %
Sachsen-Anhalt	2,75164 %
Schleswig-Holstein	3,40526 %
Thüringen	2,64736 %
Insgesamt	100,00000 %

- (2) Wenn ein Land diese Verwaltungsvereinbarung nicht unterzeichnet oder bis zum 27. November 2020 die Haushaltsmittel im Wege des HKR-Verfahrens nicht in voller Höhe abrufen, können die dem Land nach Absatz 1 zustehenden Haushaltsmittel auf entsprechenden Antrag eines Landes oder mehrerer Länder diesen ausgezahlt werden. Die Verteilung der restlichen Haushaltsmittel erfolgt in der Form, dass die antragstellenden Länder untereinander in einem Verhältnis profitieren, das ihrem Verhältnis untereinander bei Anwendung des Königsteiner Schlüssels entspricht.

§ 4 Aufteilung der Finanzmittel an die Gesundheitsämter

- (1) Die Aufteilung der jeweils einem Land ausgezahlten Haushaltsmittel an die Gesundheitsämter im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und auf die Bereiche nach § 1 dieser Vereinbarung obliegt dem jeweiligen Land. Die Länder formulieren dabei Anforderungen an die Gesundheitsämter als Voraussetzung der jeweiligen Förderhöhe, insbesondere im Hinblick auf die Größe des Gesundheitsamtes (insbesondere Personalausstattung) und die Art und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden technischen Ausstattung und digitalen Infrastruktur. Die Länder haben dabei sicherzustellen, dass alle Gesundheitsämter

im Land bedarfsgemäß, relativ zueinander und gleichermaßen berücksichtigt werden. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt und bereits begonnene Investitionsprogramme im Sinne von § 1 zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG seit Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag¹ dürfen sich bei der Bedarfsfeststellung nicht nachteilig auswirken.

- (2) Sofern es das Land für erforderlich hält, können unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 für die Gesundheitsämter zentral erfolgen.

§ 5 Nachweis der Verwendung, Rückzahlung

- (1) Das BVA überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierzu ist vom jeweiligen Land spätestens bis zum 31. Dezember 2021 dem BVA eine Übersicht sowie ein Bericht über die Verausgabung vorzulegen, in der die Aufteilung der Fördermittel auf die Bereiche gemäß § 1, § 3 und § 4 dargestellt wird. Das BVA legt dem Bund bis zum 30. September 2022 seinen abschließenden Bericht über die Verausgabung der Fördermittel vor.
- (2) Haushaltsmittel, die bis zum 31. Dezember 2021 nicht oder nicht zweckentsprechend verbraucht werden, sind dem BVA unverzüglich einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile zurückzuzahlen.

§ 6 Zusätzlichkeit der Bundesmittel, Nichtverbrauchte Mittel

- (1) Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Sinne von § 1 zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG wie geplant weiter und können sicherstellen, dass die Bundesmittel zusätzlich oder rückwirkend ab Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag² eingesetzt werden.

¹ Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 587) mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes am 28. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

² S.o.

- (2) Werden die Haushaltsmittel nicht bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 verbraucht, kann das Land nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes die Mittel auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Rücklage).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (3) Der sich aus der Aufgabenübertragung für das BVA ergebende Personalmehrbedarf wird gemäß den Bearbeitungsfaktoren in Nummer 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesverwaltungsamt zur Zusammenarbeit in zuwendungsrechtlichen Angelegenheiten vom 26. Juni 2019 / 24. Februar 2020 kompensiert.

_____, den _____

.....

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit

_____, den _____

.....

Bundesverwaltungsamt

Bremen, den 19/10/2020

J. Stoll

Für das Land Bremen

Staatsrätin

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen

SGFV Bremen